

H a u p t s a t z u n g des Amtes Flintbek

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 373), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2002 (GVOBl. Schl.-H. S 126) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Flintbek vom 15. Mai 2003 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung des Amtes Flintbek erlassen:

§ 1

Amtssitz, Wappen, Siegel,

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Flintbek.
- (2) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Amt Flintbek , Kreis Rendsburg-Eckernförde.

§ 2

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens alle 12 Wochen einberufen werden.
- (2) **Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.**

§ 3

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 5 und 10 bleiben unberührt. **Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.**

§ 4

Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Dazu gehören auch vermögensrechtliche Geschäfte i. S. des § 10 bis zu den dort festgelegten Wertgrenzen.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen.

len. Zu der Beratung gehören insbesondere Frage der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich oder schriftlich), Zeit und Ort der Beratung (in der Gemeindeverwaltung oder an einem anderen Ort), entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßen Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Gemeinde mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.

§ 5

Verwaltung und Dienstkräfte des Amtes

Das Amt Flintbek nimmt gem. § 1 Abs. 3 Ziffer 1 der Amtsordnung zur Durchführung seiner Aufgaben die Verwaltung der hauptamtlich verwalteten amtsangehörigen Gemeinde Flintbek in Anspruch. Die Dienstkräfte nehmen insoweit die Amtsgeschäfte wahr (§ 23 AO); eine organisatorische Trennung erfolgt nicht.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Flintbek ist aufgrund eines Beschlusses des Amtsausschusses des Amtes Flintbek vom 16.08.1990 im Übrigen auch für die Belange des Amtes Flintbek zuständig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10a AO werden gebildet:

a) Finanzausschuss:

Zusammensetzung:	5 Mitglieder
Aufgabengebiet:	Finanzwesen, Vorbereitung des Haushaltsplanes

b) Rechnungsprüfungsausschuss:

Zusammensetzung:	5 Mitglieder
Aufgabengebiet:	Prüfung der Jahresrechnung gem. § 18 AO i.V.m. § 94 Abs. 5 GO

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder übertragen.

- (3) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für jedes Ausschussmitglied des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

§ 8 Entschädigung

Die Zahlung von Entschädigungen erfolgt aufgrund der Satzung des Amtes Flintbek über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern auf Grundlage der Entschädigungsverordnung vom 24. Januar 2003.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Flintbek ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinde für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauern von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§13, 26 LDSG und Speicherung einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 10 Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Amtsvermögen

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:
- a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von **40.000,-- Euro**;
 - b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderung und anderen Rechten bis zum Wert von **15.000,-- Euro**;
 - c) bei unentgeltlichen Veräußerungen von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von **2.500,-- Euro**.
- (2) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:
- a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von **25.000,-- Euro**;

- b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von **10.000,-- Euro**;
- c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von **1.500,-- Euro**.

§ 11

Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von **5.000,-- Euro**, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich **500,-- Euro**, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von **25.000,-- Euro**, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich **500,--Euro** hält.

§ 12

Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert **10.000,-- Euro**, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich **1.500,-- Euro**, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 17 Abs. 2 und 3 AO entsprechen.

§ 13

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Amtes werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln des Amtes, die sich
 - a) Gemeinde Böhnhusen
am Dorfhaus
 - b) Gemeinde Flintbek
 - aa) für den Ortsteil Kleinflintbek an der Buswarte Halle neben dem Ehrenmal
 - bb) für den Ortsteil Großflintbek
am Gebäude der Gemeindeverwaltung,
in der Buswarte Halle Lassenweg/Parkplatz,
in der Buswarte Halle am Böhnhusener Weg,
vor dem Hause Hasselbusch 43 (Telefonzelle),
am 1. Parkplatz an der Gartenstraße, vom Butenschönsredder aus gesehen
sowie an der Vogelstange gegenüber der Einmündung Kiebitzredder Nr. 2.
 - cc) für den Ortsteil Voorde
in der Buswarte Halle an der Ecke Langstücken/Am Krähenholz

sowie vor dem Grundstück Mühlensteinweg 36.

- c) Gemeinde Schönhorst
am „Sprüttenhus“
- d) Gemeinde Techelsdorf
am „Feuerwehrgerätehaus“

befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitgerechnet werden, sind mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Außerdem werden Satzungen des Amtes in den einzelnen amtsangehörigen Gemeinden, soweit sich der örtliche Geltungsbereich der Satzungen auf sie erstreckt, nach der Veröffentlichungsvorschrift der Hauptsatzung der jeweiligen Gemeinde bekannt gemacht.

- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Amtsverordnungen sind gemäß Abs. 1 örtlich zu verkünden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 1. April 2003 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Hauptsatzung tritt die Hauptsatzung des Amtes Flintbek vom 29. September 1997 außer Kraft.
- (3) Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurden durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 26. Mai 2003 erteilt.
- (4) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Flintbek, den 03. Juni 2003

Amt Flintbek
Der Amtsvorsteher

Peter Frantz